

Leitfaden für Briefwahlvorstände

**WAHLEN.
ELECTIONS.
ÉLECTIONS.
BONN.**

Sonntag, 13. September 2020

**Wahl Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister
Kommunalwahlen**

und eventuell

Sonntag, 27. September 2020

Stichwahl

Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS

I. DIE WICHTIGSTEN INFOS AUF EINEN BLICK	3
Allgemeine Hinweise	3
Wichtige Telefonnummern	3
II. TERMINE	4
III. ZUSAMMENTREFFEN DES WAHLVORSTANDES	5
IV. DER WAHLSCHEIN	6
V. DIE VORBEREITUNG DER ZÄHLUNG	7-9
Zulassung der Wahlbriefe	7-8
Kriterien für die Zulassung der Wahlbriefe	8-9
VI. DAS BRIEFWAHLERGEBNIS	10-12
Zählung der Briefwählenden	10
Öffnen der Stimmzettelumschläge	10
Sortieren der Stimmzettel / -umschläge	11
Auszählen der Stimmen / der einzelnen Stapel	12
Beschlussfälle	12
Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung	13
VII. ABGABE DER SCHNELLMELDUNG	14-15
Vervollständigung der Briefwahlniederschrift	15
VIII. VERPACKEN DER WAHLUNTERLAGEN	17-18
IX. ANLAGEN	19-21
Hygieneregeln	19
Muster Stimmzettel	20-22
Muster Wahlschein	23
Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen	24-26
Muster Vorschreibblatt, Briefwahlniederschrift und Schnellmeldung	27-35

I. DIE WICHTIGSTEN INFOS AUF EINEN BLICK

Allgemeine Hinweise

Bei dieser Wahl werden am Sonntag, 13. September 2020, im Briefwahlvorstand drei Wahlen ausgezählt:

- Wahl einer Oberbürgermeisterin / eines Oberbürgermeisters
- Wahl des Rates
- Wahl der Bezirksvertretungen

Die Ergebnisse der Integrationsratswahl werden gesondert am Montag, 14. September 2020, ermittelt.

Lesen Sie sich diesen Leitfaden bitte vor dem Wahltag / dem eventuellen Stichwahl-Tag (Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister) aufmerksam durch.

Vorgaben für das **korrekte Ausfüllen der Briefwahlunterschriften und der Schnellmeldungen** sowie deren Übermittlung sind ebenso enthalten wie Anhaltspunkte für die Beurteilung von gültigen bzw. ungültigen Stimmzetteln.

Fügen Sie bitte den Briefwahlunterschriften die geforderten Unterlagen bei.

Dieser Leitfaden soll die Hinweise aus der Schulungsveranstaltung sowie der interaktiven Lernplattform (www.wahlhelfer-bonn.de) ergänzen und Ihnen als Arbeitspapier dienen, das Sie mit Ihren Notizen ergänzen können. Für mögliche Verbesserungsvorschläge sind wir Ihnen dankbar.

Die Wahlleitung

Wichtige Telefonnummern

Wahlzentrale

Herr Schubert	0228 - 77 5260
Frau Becker	0228 - 77 3366
Rückfrage-Team ab 18 Uhr	0228 - 77 6644

Briefwahlbetreuer

Herr Müller	0228 - 77 2326
-------------	----------------

Wahlvorstände

Wahlhelfer-Team	0228 - 77 3501
-----------------	----------------

II. TERMINE

Vor dem Wahltag

Dienstag, 8. September 2020, 10 und 12 Uhr
Mittwoch, 9. September 2020, 14 Uhr

Schulungsveranstaltungen für die Briefwahlvorstehenden, deren Stellvertretende sowie die Schriftführenden in den Briefwahlvorständen **im Ratssaal (Stadthaus)**.

Am Tag der Wahl

Sonntag, 13. September 2020
und im Falle einer Stichwahl (Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister)
Sonntag, 27. September 2020

um 14 Uhr Ausgabe der Wahlkoffer und des Erfrischungsgeldes an die Briefwahlvorstehenden im **Stadthaus, Versteigerungssaal**

um 14.30 Uhr Zusammentreffen des gesamten Briefwahlvorstandes an seinem jeweiligen Arbeitsplatz, wo auch die mit Wahlbriefen gefüllte(n) Wahlurne(n) bereit steht / stehen

ab 14.30 Uhr Überprüfen der Wahlbriefe und der Wahlscheine

ab 18 Uhr Beginn der Briefwahlauszählung

III. ZUSAMMENTREFFEN DES WAHLVORSTANDES

Vorbereitende Arbeiten

um 14.30 Uhr

Zusammentreffen der Briefwahlvorstände am jeweiligen Arbeitsplatz

- Wo die einzelnen Briefwahlvorstände untergebracht sind, ist in der Eingangshalle im Stadthaus an den Säulen nahe dem Informationszentrum zu ersehen.
- Sollten Mitglieder des Briefwahlvorstandes nicht erscheinen, ist der im Wahlkoffer befindliche Vordruck über die Besetzung des Briefwahlvorstandes unbedingt auszufüllen.
- Gegebenenfalls sind **bis spätestens 15 Uhr** Ersatzleute bei der Wahlzentrale anzufordern.
- Wo es möglich ist: Tische bitte so zusammenstellen, dass genügend Platz für die Bildung von Stimmzettelstapeln vorhanden ist, ansonsten auf mehrere Plätze verteilen.
- Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit.

Die Briefwahlvorstehenden weisen die Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

Covid-19 Schutzmaterialien für den Briefwahlvorstand

- Visiere / Face Shields
- Mund-Nasen-Schutz
- Einmalhandschuhe
- Handdesinfektionsmittel
- Flächendesinfektionsmittel und Hostess-Papier zur Oberflächendesinfektion
- Piktogramm bzw. Hinweisschild wegen notwendiger Hygienemaßnahmen

Diese Materialien werden in einer blauen Box zusammen mit der / den Wahlurne(n) angeliefert und stehen am Wahlsonntag im Wahlraum bereit.

IV. DER WAHLSCHEIN *(siehe Anhang, Seite 23)*

- Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das Wahlrecht. Wahlscheine werden auf Antrag ausgestellt und in der Regel für die Briefwahl genutzt.
- In der / den an Ihrem Einsatzort zuvor aufgestellten Wahlurne(n) finden Sie die für Ihren Briefwahlbezirk eingegangenen Wahlbriefe.
- Es ist zulässig, dass am Wahltag **bis 16 Uhr** noch weitere Wahlbriefe abgegeben werden.
Diese werden Ihnen dann vom Briefwahlbetreuerteam auch noch eventuell **nach 18 Uhr** überbracht.
- Sollten sich bei Ihren Wahlbriefen irrtümlich Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirks oder einer anderen Wahl befinden, leiten Sie diese bitte an den zuständigen Briefwahlvorstand oder das Briefwahlbetreuerteam weiter.

Für ungültig erklärte Wahlscheine:

Wurden Wahlscheine Ihres Briefwahlbezirks für ungültig erklärt, erhalten Sie eine Liste mit den betroffenen Wahlscheinnummern.

Die Wahlbriefe sind dann mit diesen aufgeführten Wahlscheinnummern abzugleichen. Die mit den aufgeführten Wahlscheinnummern Aufgefundenen sind auszusondern und zurückzuweisen.

V. DIE VORBEREITUNG DER ZÄHLUNG

14.30 – 18 Uhr Zulassung der Wahlbriefe

1. Zunächst ermittelt der Briefwahlvorstand, wie viele Wahlbriefe an ihn übergeben worden sind und trägt die Anzahl unter Abschnitt 2.3 in die Briefwahlniederschrift ein.
 - Er überprüft weiter, ob Wahlscheine aus dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, welches nach Wahlbezirken gegliedert ist, enthalten sind.
 - Die Wahlbriefe sind daher zunächst nach der Wahlscheinnummer zu sortieren. Sollten Wahlscheine doppelt vorhanden sein, sind diese ebenfalls auszusondern.
 - Wahlbriefe, die im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt sind, sind auszusondern und zur späteren Beschlussfassung dem gesamten Briefwahlvorstand vorzulegen.
 - Sollten Sie irrtümlich Wahlbriefe erhalten haben, die für einen anderen Briefwahlbezirk bestimmt sind (die Wahlbezirksnummer ist auf dem Wahlbrief links oben eingetragen), leiten Sie diese bitte an den zuständigen Briefwahlvorstand weiter.
 - Nicht von der Bundesstadt Bonn ausgegebene Wahlbriefe (Wahlbriefe anderer Gemeinden oder für eine andere Wahl) geben Sie bitte dem Briefwahlbetreuer mit.
2. Danach sind die Wahlbriefe von den
 - **Beisitzenden** zu öffnen, Wahlschein und Stimmzettelumschlag zu entnehmen und
 - den **Briefwahlvorstehenden** oder deren Vertretenden zur Prüfung zu übergeben.
 - Sollten beim Öffnen Auffälligkeiten bemerkt werden, sind die **Briefwahlvorstehenden** hierauf hinzuweisen.
 - Später hat der **Briefwahlvorstand** über diese gesonderten Wahlbriefe einen Beschluss zu fassen.
3. Die **Briefwahlvorstehenden** überprüfen
 - sowohl Wahlschein als auch den Stimmzettelumschlag anhand der auf den Seiten 8-9 aufgeführten Kriterien. Ist der Wahlschein nicht zu beanstanden, wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen.
 - Ein Wahlbrief ist zu beanstanden, wenn einer der in der Briefwahlniederschrift unter Abschnitt 2.6 aufgeführten Gründe vorliegt (**vgl. Seite 8**).
 - Die Wahlscheine werden separat gesammelt.
 - Sollten die **Briefwahlvorstehenden** bei einzelnen Wahlbriefen Beanstandungsgründe feststellen, sind diese Wahlbriefe zunächst auszusondern.

- Im Anschluss ist vom gesamten **Briefwahlvorstand** darüber zu entscheiden, ob diese Wahlbriefe zugelassen werden können oder zurückzuweisen sind.
4. Es besteht die Möglichkeit, dass das **Briefwahlbetreuersteam** noch weitere Wahlbriefe überbringt. Diese sind unter Abschnitt 2.5 der Briefwahlniederschrift einzutragen.
Danach ist mit diesen Wahlbriefen wie beschrieben zu verfahren.
5. Nach Abschluss der Prüfarbeiten können die gültigen Wahlscheine gezählt werden.
Das Ergebnis der Zählung tragen die **Briefwahlschritfführenden** nach 18 Uhr in Abschnitt 2.8 der Briefwahlniederschrift ein.

14.30 - 18 Uhr

Kriterien für die Zulassung der Wahlbriefe (Abschnitt 2.6 der Briefwahlniederschrift)

Um zugelassen zu werden, müssen die Wahlbriefe folgende Kriterien erfüllen:

- Der Wahlbrief muss einen gültigen Wahlschein und einen dazu gehörenden Stimmzettelumschlag enthalten.
- Ein Wahlschein ist gültig, wenn er von der Bundesstadt Bonn für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 ausgestellt wurde und der Wahlschein nicht im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist.
Dienstsiegel und Name oder Unterschrift der zuständigen Sachbearbeitenden müssen vorhanden sein.
- Entweder der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag - im Idealfall beide Umschläge - müssen verschlossen sein.
- In der Regel sollte der Wahlbriefumschlag nur je einen Stimmzettelumschlag und Wahlschein enthalten.
Sollten im Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger dazu gehörender Wahlscheine enthalten sein, ist der Wahlbrief zurückzuweisen.
- Die Briefwählerin oder der Briefwähler (bzw. deren Hilfsperson) muss die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein unterschrieben haben.
- Es muss ein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden sein und der Stimmzettelumschlag darf nicht offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweichen oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten.

Sollten sich Wahlscheine und Stimmzettelumschläge einer anderen Wahl im Umschlag befinden, geben Sie diese dem Briefwahlbetreuersteam zurück.

Zurückweisung von Wahlbriefen

Sollte eines der zuvor genannten Kriterien nicht zutreffen, ist der Wahlbrief von der Briefwahlvorstehenden zu beanstanden und auszusondern. Über jeden auszusondernden Wahlbrief hat der gesamte Briefwahlvorstand einen Beschluss zu fassen.

Die durch Beschluss zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, zu verschließen und unter Abschnitt 2.6 in die Briefwahl Niederschrift einzutragen sowie fortlaufend nummeriert dieser beizufügen.

Die durch Beschluss zugelassenen Wahlbriefe sind in einer Summe unter Abschnitt 2.6 der Briefwahl Niederschrift einzutragen.

**Zurückgewiesene Wahlbriefe werden nicht als Wählende gezählt.
Die Stimmen gelten als nicht abgegeben!**

VI. DAS BRIEFWAHLERGEBNIS

Hinweis:

- Es müssen nacheinander drei Wahlen bearbeitet werden (**siehe unten**).
- Jeweils mit Briefwahl-Niederschrift und Schnellmeldung, die sich im Aufbau ähneln.
- In der Anlage sind exemplarisch die Formulare für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters beigefügt (**siehe Seiten 28-35**).

ab 18 Uhr **Zählung der Briefwählenden**

Nun dürfen die Stimmzettelumschläge aus der Urne genommen und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes gezählt werden.

Die Briefwahlschritfführenden tragen die Anzahl der Stimmzettelumschläge unter Abschnitt 3.2.a) in die Briefwahl-Niederschrift ein.

Diese Zahl muss mit der unter Abschnitt 2.8 der Briefwahl-Niederschrift vermerkten Zahl der Wahlscheine verglichen werden.

- Idealerweise sollte jetzt die Summe der Stimmzettelumschläge mit der Anzahl der Wahlscheine übereinstimmen, andernfalls:
Zählung bitte einmal wiederholen!
Ergibt sich dennoch keine Übereinstimmung, gilt die Zahl der Stimmzettelumschläge als Zahl der Briefwählenden.
- **Ursache: Möglicherweise wurde ein Wahlschein nach Beschluss des Briefwahlvorstandes zugelassen und deshalb nicht mitgezählt, weil er als Anlage zur Briefwahl-Niederschrift beizufügen war.**
- Mögliche Abweichungen sind im Abschnitt 3.2.b) in die Briefwahl-Niederschrift einzutragen.
- In der Briefwahl-Niederschrift ist das Ergebnis der Zählung der Stimmzettelumschläge sowohl im Abschnitt 3.2.a) als auch im Abschnitt 4 B2 einzutragen.

Öffnen der Stimmzettelumschläge

Unter Aufsicht der Briefwahlvorstehenden sind nun die Stimmzettelumschläge zu öffnen, die **Stimmzettel** herauszunehmen und **getrennt** nach **OB-Wahl, Rat** und **Bezirksvertretung** zu sortieren.

Die jeweiligen Stimmen müssen aufgrund der gesetzlichen Regelung in dieser Reihenfolge gezählt / ermittelt werden:

- 1. Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters**
- 2. Wahl des Rates**
- 3. Wahl der Bezirksvertretung**

Das bedeutet:

- Alle Wahlen werden getrennt voneinander – also nacheinander - bearbeitet.
- Mit der Ergebnisermittlung im Briefwahlbezirk für die nächste Wahl darf erst begonnen werden, wenn die vorherige Wahl vollständig abgeschlossen wurde, d. h. die Briefwahlniederschrift gefertigt, die Schnellmeldung durchgegeben und alle Unterlagen gepackt wurden.

Nacheinander werden für die einzelnen Wahlen jeweils alle Stimmzettel gezählt. Nach der Zählung kann das jeweilige Wahlergebnis im Briefwahlbezirk ermittelt werden.

Sortieren der Stimmzettel (der jeweiligen Wahl) / der Stimmzettelumschläge

Zunächst sortiert der Briefwahlvorstand die Stimmzettel / Stimmzettelumschläge wie folgt:

(siehe auch 3.31 der Briefwahlniederschrift)

- **Stapel A**
(D1 bis DX) **Stimmen sind zweifelsfrei gültig**
Innerhalb des Stapels A erfolgt die Sortierung getrennt nach den einzelnen Kandidierenden / Parteien / politischen Vereinigungen
- **Stapel B**
(C) **Ungekennzeichnete, leere Stimmzettel**
(= ungültig)
- **Stapel C**
(C und D) **Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken geben sowie leere Stimmzettelumschläge**
(über diese Stimmzettel und Stimmzettelumschläge muss der Briefwahlvorstand am Ende über die Gültigkeit oder Ungültigkeit beschließen)

WICHTIG!

Alle Stimmzettel / Stimmzettelumschläge müssen dem korrekten Stapel zugeordnet werden!

Deshalb unbedingt vor der Zählung die Sortierung überprüfen!

Auszählen der Stimmen / der einzelnen Stapel und Eintragung in das Vorschreibblatt (der jeweiligen Wahl)

(In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie bitte wie nachfolgend beschrieben verfahren)

Der **Wahlvorstand** beginnt mit der **Auszählung** des **Stapels A** „Stimmen sind zweifelsfrei gültig“.

Sofern nicht schon geschehen, werden die Stimmzettel nach der Reihenfolge der Kandidierenden / Parteien / politischen Vereinigungen sortiert, gezählt und das jeweilige Ergebnis wird von den Briefwahlvorstehenden laut angesagt.

Die Ergebnisse werden zunächst in das jeweilige **Vorschreibblatt** (befindet sich im Koffer) und anschließend entsprechend in die Zeilen D1 bis DX der eingetragen.

Erfahrungsgemäß sind damit bereits ca. 80% der abgegebenen Stimmen ausgezählt.

Hinweis: Die Stimmzettel kommen in die jeweils dafür vorgesehenen Umschläge.

Für die **jeweils Kandidierenden / jede Partei / jede politische Vereinigung** ist ein **gesonderter Umschlag** zu verwenden. Nutzen Sie bitte die vorbereiteten Aufkleber zur Kennzeichnung.

Die jeweiligen Umschläge dürfen noch nicht verschlossen werden.

Im **Stapel B** befinden sich die nicht gekennzeichneten, also die leer abgegebenen, Stimmzettel. Diese sind zu zählen. Das Ergebnis wird in die Zeile C „Ungültige Stimmen“ eingetragen.

Hinweis: Die Stimmzettel kommen in den dafür vorgesehenen Umschlag der jeweiligen Wahl.

Erst **NACH** Durchgabe der Schnellmeldung – zum Schluss nach Ermittlung des Gesamtergebnisses - wird jeder Umschlag versiegelt.

Beschlussfälle

Jetzt prüft der **Briefwahlvorstand** jeden einzelnen Stimmzettel und Stimmzettelumschlag des **Stapels C** und entscheidet über Gültigkeit oder Ungültigkeit. Die **Beschlussfassung** erfolgt im Wahlvorstand gemeinsam. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorstehenden den Ausschlag. Der Beschluss wird auf der Rückseite des Stimmzettels schriftlich dokumentiert. Alle Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschläge, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind mit einer laufenden Nummer zu versehen.

Die Ergebnisse werden in die Zeilen D1 bis DX „Gültige Stimmen“ beziehungsweise Zeile C „Ungültige Stimmen“ in das Vorschreibblatt eingetragen.

Hinweise, ob Stimmen gültig oder ungültig sind, finden Sie auf den Seiten 24-26 im Anhang

Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung (der jeweiligen Wahl)

Die Briefwahlschriftführenden tragen die „Ungültigen Stimmen“ in der Zeile C ein.

Im Anschluss daran werden die gültigen Stimmen (D1 bis DX) in die Zeile D eingetragen.

Zum Schluss überprüfen die Schriftführenden das Ergebnis mit folgender Plausibilitätsprüfung:

$C + D$ der Spalte insgesamt = B2 Zahl der Briefwählenden

Nachdem die Plausibilitätsprüfung erfolgt ist und keine Fehler festgestellt wurden, übertragen die Briefwahlschriftführenden die **Ergebnisse vom Vorschreibblatt** in die Ziffer 4 („Wahlergebnis“) der **Briefwahl Niederschrift** und **dann** in die **Schnellmeldung**.

VII. Abgabe der Schnellmeldung (zur jeweiligen Wahl)

Nach der Auszählung ist die jeweilige Schnellmeldung (**siehe Anhang, Seite 35**) auszufüllen und möglichst zügig persönlich bei der Annahmestelle ausschließlich an den **Plätzen 4A, 4B und 4C im Dienstleistungszentrum (Bürgeramt)** abzugeben.

Nach Abgabe der Schnellmeldung ist das jeweilige Wahlergebnis mündlich durch die Briefwahlvorstehenden bekannt zu geben.

Sollte es im Zählgeschäft zu Komplikationen kommen, die eine wesentliche Verzögerung des Abschlusses zur Folge haben, so ist die Wahlzentrale spätestens bis 20.00 Uhr telefonisch zu informieren unter:

0228 - 77 6644, 0228 - 77 5260, 0228 - 77 3366 oder 0228 - 77 2326

Scheuen Sie sich nicht, dann anzurufen, wenn Sie erkennen, dass Sie das Problem nicht lösen können.

Vervollständigung der Briefwahl Niederschrift (der jeweiligen Wahl)
(siehe Anhang, Seiten 28-34)

Während die Briefwahlvorstehenden die Schnellmeldung durchgeben, prüft und vervollständigen die Briefwahlschriftführenden die Niederschrift. Dabei überprüfen sie unter anderem die Eintragungen zum Wahlvorstand, ggf. zu besonderen Vorkommnissen und die Eintragungen zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Stimmzettel/Stimmzettelumschläge, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Briefwahlvorstand einen Beschluss gefasst hat, sind der Briefwahl Niederschrift als Anlage beizufügen. Dies ist unter Punkt 2.6 der Briefwahl Niederschrift entsprechend einzutragen.

Anschließend tragen die Briefwahlschriftführenden am Ende der Briefwahl Niederschrift Ort und Datum ein und unterschreiben.

Sie geben die Briefwahl Niederschrift an die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur Genehmigung und Unterschrift weiter.

NICHT VERGESSEN!
ALLE Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen ALLE
Briefwahl Niederschriften unterschreiben!

Vor Beginn der Auszählung der nächsten Wahl sind erst noch die Wahlunterlagen zu verpacken!

VIII. VERPACKEN DER WAHLUNTERLAGEN (der jeweiligen Wahl)

(Erst nach Durchgabe der Schnellmeldung!)

Packen der Pakete

Paket 1: Stimmzettel

- Alle Stimmzettel aus den **Stapeln zu A** (ohne Beschlussfassung), sortiert nach Wahlvorschlägen (Kandidierenden / Parteien / Politische Vereinigungen), kommen jeweils in einen Umschlag.

Paket 2: Stimmzettel

- Alle Stimmzettel aus dem **Stapel B**, also alle ungekennzeichneten Stimmzettel (und somit ungültig), kommen zusammen in einen Umschlag.

Paket 3: Wahlscheine

- Alle eingenommenen gültigen Wahlscheine (ohne Beschlussfassung) kommen in einen Umschlag.
- Alle einbehaltenen ungültigen Wahlscheine kommen in einen Umschlag.

Paket 4: Stimmzettel

- Alle nicht eindeutig gekennzeichneten Stimmzettel / Stimmzettelumschläge aus dem **Stapel C**, über die beschlossen wurde, kommen in einen Umschlag.

Hinweis: Sollte die Anzahl der vorhandenen Umschläge nicht ausreichen, kann über die Wahlzentrale „Nachschub“ bereitgestellt werden.

Was wird den Briefwahlunterschriften beigelegt?

1. Die **Schnellmeldungen**.
2. Die **durch Beschluss für gültig oder ungültig erklärten Stimmen aus dem Stapel C** der bedenklischen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, zusammen in einem unverschlossenen Umschlag (s. **Paket 4**). Auf der Rückseite jedes Stimmzettels ist zu vermerken, welche Stimme gültig oder ungültig ist. Im Falle der Gültigkeit ist anzugeben, für welchen Wahlvorschlag die Stimme zählt. Diese Stimmzettel / Stimmzettelumschläge sind fortlaufend zu nummerieren.
3. Die Liste der für **ungültig erklärten Wahlscheine**.
4. Die **einbehaltenen Wahlscheine**, über deren Gültigkeit beschlossen wurde. Hierzu gehören auch durch Beschluss zurückgewiesene Wahlbriefe gemäß Abschnitt 2.6 der Briefwahlunterschrift. Sie sind fortlaufend zu nummerieren.

Was kommt in die Einschlagmappe?

(bitte separat - zusätzlich zum Koffer - beim Annahmeteam abgeben)

1. Die jeweiligen **Briefwahniederschriften** mit den beizufügenden Anlagen.
2. Die **Vorschreibblätter**. Hieraus können sich bei der Prüfung der Unterlagen u.U. schon Rückschlüsse bei unklaren Ergebnissen ergeben.
3. Der Vordruck über **die Ausfälle im Briefwahlvorstand** am Wahltag.
4. Die **Quittungsliste** für das **ausgezahlte Erfrischungsgeld**.
5. Der Umschlag mit den **nicht ausgegebenen Taxischeinen**.

Was kommt in den Koffer?

1. Die (nach Kandidierenden / Parteien / Politischen Vereinigungen gepackten) Umschläge mit **gültigen Stimmzetteln** (verschlossen und versiegelt, s.o. unter **Paket 1**).
2. Alle **ohne Beschluss ungültigen** (weil ungekennzeichneten) **Stimmzettel und leer abgegebenen Stimmzettelumschläge aus Paket 2** (in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag).
3. **Alle gültigen Wahlscheine**, über die kein Beschluss gefasst wurde (in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, s.o. unter **Paket 3**).
4. **Nicht benötigte Umschläge**.
5. Die **Sortierbox mit dem Büromaterial**.

Was kommt in die Wahlurne?

1. Die **leeren Wahlbriefumschläge**, sofern über sie kein Beschluss gefasst wurde.
2. Die **leeren Stimmzettelumschläge**, sofern über sie kein Beschluss gefasst wurde oder sie im Paket 2 verpackt wurden.
3. Nicht benötigte **Freizeitbescheinigungen**.

Die nicht benötigten Hygieneartikel legen Sie bitte wieder in die dafür vorgesehene blaue Materialbox.

Bitte räumen Sie Ihren Arbeitsbereich im Anschluss gemeinsam auf und hinterlassen Sie ihn so, wie Sie ihn vorgefunden haben.

Auszahlung des Erfrischungsgeldes

An die Mitglieder des Briefwahlvorstandes durch die Briefwahlvorstehenden und Aushändigung der „Freizeitbescheinigung“ an die Mitarbeitenden der Bundesstadt Bonn.

Es wird empfohlen, das Erfrischungsgeld und die Freizeitbescheinigung erst nach Ermittlung aller Ergebnisse im Briefwahlbezirk und Unterzeichnung aller Briefwahlniederschriften auszugeben!

Rückgabe

- des **Wahlkoffers**,
 - der **Einschlagmappe**,
 - der nicht ausgegebenen **Erfrischungsgelder**
 - der nicht verschlossenen **Wahlurne(n)**
- und
- der blauen **Materialbox**

erfolgt bitte im **Stadthaus, Sitzungsraum Bezirksverwaltungsstelle Bonn (frühere Bezeichnung: Sitzungsraum IV), bzw. im Sitzungsraum 5, Etage 2 B.**

Hygieneregeln anlässlich der Kommunalwahlen 2020, der Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters sowie der Integrationsratswahl am 13. September 2020 und gegebenenfalls für die Stichwahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters am 27. September 2020

Für die 163 Urnenwahlbezirke gelten folgende Hygieneregeln. Die entsprechenden Materialien werden durch das Wahlamt zur Verfügung gestellt:

- 1) Alle Mitglieder der Wahlvorstände werden mit Mund-Nasen-Schutz und Einmalhandschuhen sowie Face-Shield ausgestattet. Während des Wahlgeschäftes ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, da dieser einen sichereren Schutz bietet, als ein Face-Shield, welches alternativ nur im Ausnahmefall oder zusätzlich benutzt werden sollte.
- 2) Durch den Wahlvorstand ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Mitgliedern des Wahlvorstandes eingehalten wird, ebenso die Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes der Wahlberechtigten und der möglichen Wahlbeobachtenden beim Zutritt, beim Aufenthalt und beim Verlassen des Wahlraumes. Bodenmarkierungen können vom Wahlvorstand angebracht werden. Markierungsmaterial und Metermaß sind vorhanden. Flatterband für die eventuell im Einzelfall mögliche Einrichtung von Bewegungsflächen ist ebenfalls vorhanden und wird gegebenenfalls von dem Wahlvorstand angebracht.
- 3) Jeder Wahlraum ist mit Handdesinfektionsmittel ausgestattet. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlberechtigten sind zur Benutzung angehalten (Hinweisschild auf die Nutzung des Desinfektionsmittels).
- 4) Auf der Wahlbenachrichtigung ist vermerkt, dass der Wahlraum nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten werden soll und zur Durchführung des Wahlgeschäftes ein eigener Kugelschreiber mitzubringen ist. Für Wahlberechtigte, die diese Gegenstände nicht mitgebracht haben, wird eine Anzahl von Mund-Nasen-Schutz-Masken und Kugelschreibern vorrätig gehalten. Die Mund-Nasen-Schutz-Masken sind mittels vorhandener Holzzange im Einzelfall auszugeben. Die Kugelschreiber können mittels Flächendesinfektionsmittel und Hostess-Papier je nach Bedarfsfall vom Wahlvorstand desinfiziert werden (**Hinweis:** Da keine gesetzliche Regelung getroffen worden ist, die bestimmt, dass vom Betreten an bis zum Verlassen des Wahlraumes eine Mund-Nase-Schutz zu tragen ist, können Wahlberechtigte nicht von der Wahl ausgeschlossen werden, die keinen Mund-Nase-Schutz tragen.).
- 5) Für die regelmäßige Desinfektion von Wahlkabinen (nach jedem 20. Wahlberechtigten sollten die Wahlkabinen desinfiziert werden) sorgt der Wahlvorstand mittels Flächendesinfektionsmittel und Hostess Papier.
- 6) Der Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne sollte kontaktlos erfolgen. Ansonsten ist die Wahlurne ebenfalls regelmäßig durch den Wahlvorstand zu desinfizieren.
- 7) Der Wahlraum ist, wo möglich, regelmäßig durch den Wahlvorstand zu lüften.
- 8) Auf folgende Hygienemaßnahmen wird mittels Piktogramm bzw. Hinweisschild hingewiesen, die vom Wahlvorstand deutlich sichtbar anzubringen sind:
 - a.) Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
 - b.) Bitte Abstand von 1,50m einhalten.
 - c.) Bitte Desinfektionsmittel benutzen.
 - d.) Bitte nur in die Armbeuge niesen oder husten.
 - e.) Bitte benutzen Sie Ihren mitgebrachten Kugelschreiber.

Für die 51 Briefwahlbezirke gelten die o.a. Ausführungen entsprechend, sofern sie auf die Besonderheiten der Briefwahl anzuwenden sind.

Stimmzettel

für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin

der Stadt Bonn

am 13. September 2020

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig.

Hier ankreuzen

1	Sridharan, Ashok-Alexander Oberbürgermeister Bonn	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	<input type="radio"/>
2	von Bülow, Lissi (Alice) Juristin Bonn	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	<input type="radio"/>
3	Dörner, Katja Bundstagsabgeordnete Bonn	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	<input type="radio"/>
4	Hümmrich, Werner Direktor Bonn	Freie Demokratische Partei	FDP	<input type="radio"/>
5	Dr. Faber, Michael Fachanwalt für Verwaltungsrecht Bonn	DIE LINKE	DIE LINKE	<input type="radio"/>
6	Dr. med. Manka, Christoph Artur Arzt Bonn	Bürger Bund Bonn	BBB	<input type="radio"/>
7	Ilunga, Kaisa Journalist Bonn	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit	BIG	<input type="radio"/>
8	Findeiß, Frank Rudolf Christian Musikpädagoge Bonn	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	<input type="radio"/>

Stimmzettel
für die Wahl der Vertretung der Stadt Bonn
im Wahlbezirk 02
am 13. September 2020

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig.

Hier ankreuzen
▼

1	Gmilkowsky, Björn Gunnar Walter Wissenschaftlicher Mitarbeiter Bonn	Christlich Demokratische Union Deutschlands Guido Déus Julia Astrid Polley Christoph Jansen	CDU	<input type="radio"/>
2	Kox, Peter Geschäftsführer Bonn	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Angelika Esch Johannes Bernhard Weede Gabriele Gertrud Mayer	SPD	<input type="radio"/>
3	Schnell, Niklas Student Bonn	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dr. Annette Standop Tim Achtermeyer Friederike Dietsch	GRÜNE	<input type="radio"/>
4	Balan, Alessandro Wissenschaftlicher Mitarbeiter Bonn	Freie Demokratische Partei Werner Hümmrich Petra Nöhning Achim Ernst Alexander Schröder	FDP	<input type="radio"/>
5	Schön, Lukas Christian Angestellter Bonn	DIE LINKE Dr. Michael Faber Julia Carina Schenkel Jürgen Repschläger	DIE LINKE	<input type="radio"/>
6	Callsen, Hans-Peter Designer Bonn	Bürger Bund Bonn Marcel Horst Schmitt Johannes Ulrich Werner Schott Kirsten Susanne Walbröl	BBB	<input type="radio"/>
7	Hahn, Detlef Rainer Fachkraft für Lagerwirtschaft Bonn	Alternative für Deutschland Dr. Hans Ludwig Neuhoff Dr. Gerhard Fischer Sascha Ulbrich	AfD	<input type="radio"/>
8	Rahimian Ghahroudi, Akram Juristin Bonn	Piratenpartei Deutschland Michael Christian Wisniewski Christoph Fabian Grenz Franz Bernhard Veit	PIRATEN	<input type="radio"/>
9	Durmaz, Suna Esmahan Schülerin Bonn	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit Haluk Yücel Yildiz Abdelkamal Akarkach Iyad Baiazid	BIG	<input type="radio"/>
10	van den Bergh, Moritz Angestellter im Webservice Bonn	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative Paula Luise Erdmann Yannick Bayer Lucian Eden Urban	Die PARTEI	<input type="radio"/>
12	Biermann, Sören Tobias Student Bonn	Volt Deutschland Friederike Wilhelmine Martin Dr. Karl Dominik Maxein Beate Saul	Volt	<input type="radio"/>

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung des Stadtbezirks Bonn

in der kreisfreien Stadt Bonn

am 13. September 2020

Nur eine Partei oder Wählergruppe ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig.

Hier ankreuzen

1	Christlich Demokratische Union Deutschlands Nicole Odile Bonnie David Johannes Lutz Jonas Jakob Henges	CDU	<input type="radio"/>
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Jochen Reeh-Schall Sabrina Lipprandt Florian Winkler	SPD	<input type="radio"/>
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brigitta Hedwig Poppe-Reiners Rudolf (Rolf) Bruno Gerd Beu Eva Christiane Kuzu	GRÜNE	<input type="radio"/>
4	DIE LINKE Hanno Ernst Werner von Raußendorf Arndt Schönowsky Munirae Solmas Gharevi	DIE LINKE	<input type="radio"/>
5	Freie Demokratische Partei Elmar Conrads-Hassel Petra Nöhring Frank Ulrich Karlheinz Herboth	FDP	<input type="radio"/>
6	Bürger Bund Bonn Thomas Fahrenholtz Johannes Ulrich Werner Schott Dr. med. Christoph Artur Manka	BBB	<input type="radio"/>
7	Alternative für Deutschland Felix Alexander Cassel Angelika Marie Schröder Dr. Ludwig Thomas Franken	AfD	<input type="radio"/>
8	Piratenpartei Deutschland Christoph Fabian Grenz Mehdi Ebrahimi Zadeh Jens Heitmann	PIRATEN	<input type="radio"/>
9	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit Özlem Saylan-Wolfsteiner Obeida Bani Odeh Kaisa Ilunga	BIG	<input type="radio"/>
10	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative Moritz van den Bergh	Die PARTEI	<input type="radio"/>
11	Einzelbewerber Post, Stephan Stephan Fritz Post	Post, Stephan	<input type="radio"/>

Wahlschein Nr.

Gültig für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und
die Wahl des Rates und der Bezirksvertretung

am 13.09.2020

Wahlbezirk

Wählerverzeichnis Nr.

Stimmbezirk ¹⁾

geboren am wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) ²⁾

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins in dem oben genannten Wahlbezirk

1. unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger/innen eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
oder
2. durch Briefwahl

an der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Wahl des Rates und der Bezirksvertretung teilnehmen.



Bundesstadt Bonn
Wahlamt

Bonn, 20.08.2020

i. A. Frechen

Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt ³⁾ unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „- gemäß dem erklärten Willen des Wählers -“ ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. In diesem Fall hat die Hilfsperson ⁴⁾ die Versicherung an Eides statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem/der Bürgermeister/in an Eides statt, dass ich den beigelegten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin ⁵⁾ – gekennzeichnet habe.

_____, den _____

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

1) Nur bei Erteilung eines Wahlscheins nach § 9 Abs. 2-Satz 2 KWahlG anzugeben.
2) Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
4) Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5) Nicht Zutreffendes streichen.

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhaltspunkte für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollten.

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei oder von einer Wählergruppe ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahl- oder Stadtbezirk bestimmt ist,
5. für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das hat vor allem der Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: "gilt" oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers oder die Namen einzelner, mehrerer oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Liste oder einen Bewerber angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Liste oder einen Bewerber durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder die Bezeichnung einer Wählergruppe - oder das Kennwort der Liste beziehungsweise das Kennwort eines Bewerbers - angekreuzt, angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste - oder der Name oder das Kennwort eines Bewerbers - vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste, des Bewerbers oder seinem Kreis oder seiner Parteibezeichnung - oder der Bezeichnung der Wählergruppe - verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Listenbezeichnungen oder alle Bezeichnungen der Bewerber - oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchgestrichenen vorgenommen ist (a.A. OVG Thüringen DÖV 2007, 978 und VG Saarlouis, U.v. 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14: wegen Mehrdeutigkeit ungültig),

10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Vorschreibblatt

4. Wahlergebnis

Briefwahlbezirk 010 A

B2	Briefwähler/innen (Nummer 3.2 a oder 3.2 c)				
----	---------------------------------------------	--	--	--	--

Ergebnis der Wahl

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.31 b und 3.35)				
D	Gültige Stimmen				

C	=
D	B2

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nummer	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/en/Wählergruppe/n/Einzelbewerber/in ⁴						
1.	Sridharan, Ashok-Alexander	Christlich Demokratische Union Deutschlands						
2.	von Bülow, Lissi (Alice)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands						
3.	Dörner, Katja	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN						
4.	Hümrich, Werner	Freie Demokratische Partei						
5.	Dr. Faber, Michael	DIE LINKE						
6.	Dr. med. Manka, Christoph Artur	Bürger Bund Bonn						
7.	Ilunga, Kaisa	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit						
8.	Findeiß, Frank Rudolf Christian	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative						
		Summe						= D

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefwahlunterschrift eine erneute Zählung⁵ der Stimmen, weil

Kreisfreie Stadt: Stadt Bonn
Stimmbezirke: Briefwahlbezirk 010 A

Briefwahl Niederschrift
zur Wahl des/der Oberbürgermeisters/in

am 13.09.2020

Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nummer 5.6).

1. Briefwahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen:²

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Briefwahlvorsteherin	██████	██████
2.	stellv. Briefwahlvorsteherin	██████	██████
3.	Schritfführerin	██████	██████
4.	stellv. Schritfführer	██████	██████
5.	Beisitzerin	██████	██████
6.	Beisitzerin	██████	██████
7.	Beisitzerin	██████	██████
8.	Beisitzerin	██████	██████
9.	Beisitzer	██████	██████

An Stelle des/der nicht erschienenen - ausgefallenen* Mitgliedes/Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden - herbeigerufenen* Wahlberechtigten zum/zu Mitglied/ern des Briefwahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass die Wahlurne sich in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Oberbürgermeister/in _____ (Zahl) Wahlbriefe übergeben worden sind. Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen

** nicht erhalten hat.

** vom _____ erhalten hat. _____ (Zahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine wurde/wurden übergeben.*

2.4 Sodann öffnete ein/e von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmter/bestimmte Beisitzer/in die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein/Eine Beauftragter/Beauftragte des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin überbrachte um _____ Uhr weitere _____ Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16:00 Uhr eingegangen waren.*

2.6 Es wurden

** keine Wahlbriefe beanstandet.

** _____ (Zahl) Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

_____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

_____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

_____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag, nicht einen gültigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlschein enthalten hat,

_____ Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

_____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

_____ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: _____ Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlurnenbeschriftung beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden _____ Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlurnenbeschriftung beigelegt.

2.7 Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen*:

- 2.8 Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab: _____ Wahlscheine = Briefwähler/innen
- 2.9 Es wurden - verpackt und versiegelt und mit dem Namen der kreisfreien Stadt sowie einer Inhaltsangabe versehen - der Niederschrift beigefügt:
- die Wahlscheine,
 - die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe und
 - die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die Pakete wurden - ggf. nach Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, s. Nummer 6.2 - dem/der Beauftragten des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin übergeben. Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

Auf Anordnung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Sodann, jedoch nicht vor 18:00 Uhr, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

3.2 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen = [B2] Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)

b) Zahl der Briefwähler/innen gemäß Nummer 2.8 _____ Personen.

Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um _____ größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettel = Briefwähler/innen = [B2] Im Falle der Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer 3.2 a) + b)

Leere Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/einer vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt. Diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.31 c) hinzu.

3.3 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

- 3.31 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen,
b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
c) einen Stapel aus Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

3.32 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welchen/welche Bewerber/in er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigefügt.

3.33 Anschließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.

3.34 Danach zählten je zwei von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweilige/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).

- ** Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ** Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Bei Nichtübereinstimmung ist die Zählung so oft zu wiederholen, bis Übereinstimmung erzielt wird. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.35 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.31 c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen.³ Der/Die Wahlvorsteher/in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen/welche Bewerber/in die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlags die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern von _____ bis _____.

Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. samt Stimmzettelumschlag - verpackt und versiegelt der Briefwahl Niederschrift beigelegt.

3.36 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Briefwahl Niederschrift eingetragen.

4. Wahlergebnis

Briefwahlbezirk 010 A

B2	Briefwähler/innen (Nummer 3.2 a oder 3.2 c)				
----	---------------------------------------------	--	--	--	--

Ergebnis der Wahl

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.31 b und 3.35)				
D	Gültige Stimmen				

C	=
D	B2

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nummer	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/en/Wählergruppe/n/Einzelbewerber/in ⁴					
1.	Sridharan, Ashok-Alexander	Christlich Demokratische Union Deutschlands					
2.	von Bülow, Lissi (Alice)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands					
3.	Dörner, Katja	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN					
4.	Hümrich, Werner	Freie Demokratische Partei					
5.	Dr. Faber, Michael	DIE LINKE					
6.	Dr. med. Manka, Christoph Artur	Bürger Bund Bonn					
7.	Ilunga, Kaisa	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit					
8.	Findeiß, Frank Rudolf Christian	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative					
		Summe					= D

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefwahlniederschrift eine erneute Zählung⁵ der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Stimmbezirke wurde

- ** mit dem gleichen Ergebnis festgestellt
- ** berichtigt⁶

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch (Angabe der Übermittlungsart) _____ - an den Wahlleiter der Gemeinde übermittelt.
- 5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend.
- 5.5 Die Briefwahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum

_____, Briefwahlvorsteherin

_____, stellv. Briefwahlvorsteherin

_____, Schriftführerin

_____, stellv. Schriftführer

_____, Beisitzerin

_____, Beisitzerin

_____, Beisitzerin

_____, Beisitzerin

_____, Beisitzer

5.7 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

Vor- und Familienname

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

Angabe der Gründe

6. Nach Schluss des Wahlgeschäfts

- 6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:

- die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern und Bewerberinnen geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nummer 3.35 Beschluss gefasst wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt wurden),
- die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der kreisfreien Stadt, der Nummer des Stimmbezirks/der Stimmbezirke und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wurden am _____, um _____ Uhr übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nummer 6.1 und Nummer 2.9 beschrieben,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - * sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

Vom dem/der Beauftragten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wurde die Briefwahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des/der Beauftragten des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- 1 Für die Abwahl des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin oder des Landrats/der Landrätin kann dieses Muster in abgewandelter Form verwendet werden
 - 2 Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin weniger als drei Mitglieder anwesend sind
 - 3 Befinden sich mehrere Stimmzettel im Umschlag, so gelten diese Stimmzettel als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmangaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten
 - 4 Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" und ggf. das Kennwort einzusetzen
 - 5 Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen
 - 6 Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren
- * Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Bonn

am 13.09.2020

Schnellmeldung

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben

Stimmbezirk Briefwahlbezirk 430 B
 Wahllokal Briefwahlbezirk 430, Etage 16 A, Besprechungsraum, Säule 3
 Gemeinde Stadt Bonn
 Passwort XXXXXXXXXX

Kennziffer		Anzahl
B2	Briefwähler/innen	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nummer	Bewerber/in: Familiennamen und Vorname	Partei/en/Wählergruppe/n/ Einzelbewerber/in	Stimmenzahl
1.	Sridharan, Ashok-Alexander	Christlich Demokratische Union Deutschlands	
2.	von Bülow, Lissi (Alice)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
3.	Dörner, Katja	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
4.	Hümmrich, Werner	Freie Demokratische Partei	
5.	Dr. Faber, Michael	DIE LINKE	
6.	Dr. med. Manka, Christoph Artur	Bürger Bund Bonn	
7.	Ilunga, Kaisa	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit	
8.	Findeiß, Frank Rudolf Christian	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	

Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:	Uhrzeit:	(Name des/der Aufnehmenden)
---------------	----------	-----------------------------